



Kita-Elternbeirat

Landkreis Barnim



Vorschlag zur Anpassung des Entwurfs der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Eberswalde, den 25.04.2018

Sehr geehrter Prof. Dr. König, sehr geehrte Frau Bessel,
sehr geehrter Herr Landmann,
sehr geehrte Abgeordnete der Stadt Eberswalde,

mit diesem Schreiben möchten wir als Kita-Elternbeirat der Bitte der Stadtverwaltung um Vorschläge zur Neugestaltung der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft nachkommen.

Am Tag nach dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport vom 11.04.2018 trat die Stadt, vertreten durch Frau A. Bessel an den Beirat heran, um von Seiten der Elternvertretung zu erfahren, welche Vorstellungen über notwendige Anpassungen bestünden.

Der Auftrag zur Überarbeitung der Gebührensatzung ergab sich aus der zur Beschlussvorlage geführten Diskussion. Im Vorfeld wurden die folgenden Zahlen als Berechnungsgrundlage für den Höchstbetrag eines Krippenplatzes bei einem Betreuungsumfang von bis zu 50 Stunden vorgelegt.

Personalkosten ohne Zuschüsse 1.258,07 Euro / 5 Kinder (lt Personalschlüssel)
= 251,61 Euro pro Platz

Sachkosten = 163,72 Euro pro Platz

insgesamt Platzkosten: = 415,33 Euro pro Platz

In der Diskussion der teilweise erheblichen Gebührensteigerungen zur aktuell gültigen Satzung von 2015 ergab sich schnell die Frage nach der Zumutbarkeit für die ortsansässigen Familien. Auch der Anteil der vom Landkreis gezahlten Zuschüsse, die die Höhe der zu erhebenden Elternbeiträge maßgeblich beeinflusst, wurde angesprochen. Die Abgeordneten setzten sich stark für die Interessen der Eltern ein, da die vorgelegte Gebührensatzung nicht mit dem Bild einer familienfreundlichen Stadt vereinbar sei.



Kita-Elternbeirat

Landkreis Barnim



Ein Kritikpunkt aus Sicht der Elternschaft ist, dass die Ausdifferenzierung der Einkommensgrenzen seit mindestens 2004 nicht angepasst wurde. Die Lebenshaltungskosten sind in den vergangenen 14 Jahren so erheblich gestiegen, dass aus unserer Sicht die Einkommensgrenze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2004 bis heute anzupassen sind. Damit würde der Entwicklung der Kostenbelastung für den Lebensunterhalt Rechnung getragen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Zuordnung des Höchstbetrags in den Bereich der Betreuungszeiten von bis zu 50 Stunden pro Woche. Die in der Beschlussvorlage vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass Familien mit einem Betreuungsumfang von über 50 Stunden einen Aufschlag auf den errechneten Höchstbetrag zahlen müssten. Da in diesem Höchstbetrag das gesamte pädagogische Personal inklusive der Betreuung über 50 Stunden einkalkuliert ist, entstehen der Stadt beim maximalen Betreuungsumfang keine zusätzlichen Kosten, die einen Aufschlag rechtfertigen würden. Daher empfehlen wir die Zuordnung des Höchstbetrags in den Bereich des maximalen Betreuungsumfangs.

Wie schon in der Stellungnahme zur Beschlussvorlage vom 07.04.2018 ausgeführt wurde, bitten wir außerdem um eine bessere Rabattierung für Geschwisterkinder, um der erhöhten finanziellen Belastung durch jedes weitere Haushaltsmitglied Rechnung zu tragen.

Neben diesen notwendigen Anpassungen möchten wir das Augenmerk auf einen weiteren Kritikpunkt legen, der auch schon im Ausschuss zur Sprache kam.

In der der Beschlussvorlage zugrunde liegenden Platzkostenkalkulation sind nur 71% der Kosten für das notwendige pädagogische Personal als Zuschuss berücksichtigt worden.

Gem. § 16 Abs. 2 KitaG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 88,6 % des notwendigen pädagogischen Personals für einen Krippenplatz bemessen an den Durchschnittssätzen der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Die Abweichung der Zuschüsse in Höhe von 71% der tatsächlichen Kosten (wie von der Verwaltung dargestellt) von den gesetzlich geregelten 88,6% der vom Landkreis ermittelten Durchschnittswerte für einen Krippenplatz ist eklatant und birgt ein enormes Entlastungspotenzial für die Elternschaft.

Die zu erwartenden Zuschüsse vom Landkreis müssten auch unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes deutlich über 71% der tatsächlichen Kosten liegen. Die Gründe, warum die tatsächlichen Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe so stark von den gesetzlich vorgegebenen Zuschüssen abweichen, sind uns nicht bekannt. Mutmaßlich entsprechen wohl die ermittelten Durchschnittswerte nicht den wahren Verhältnissen oder es bestehen anderweitige Absprachen zwischen der Kommune und dem Landkreis. Nichtsdestotrotz darf dieses Defizit nicht zu Lasten der Eltern ausgeglichen werden.



Kita-Elternbeirat

Landkreis Barnim



Im Namen der Landesregierung befasste sich das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport im Juni 2017 im Rahmen einer kleinen Anfrage (Drucksache 6/6842) mit genau diesem Problem. Die Antwort des Ministeriums auf die Frage „Dürfen Kreise, kreisfreie Städte aufgrund von Verträgen mit Kommunen ihre Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kitagesetz verringern, wenn daraus eine stärkere Belastung der Elternschaft resultiert?“ lautet:

„Eine veränderte finanzielle Beteiligung der Landkreise ... ist grundsätzlich möglich. Sie bietet jedoch keinen Grund zu einer Erhöhung der Elternbeiträge. Infolge der Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht ist von den beitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung die institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe abzuziehen. Dies ist regelmäßig so auszulegen, dass der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG abzuziehen ist. Führt aber die Gemeinde oder das Amt für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben durch und werden in diesem Zusammenhang von der Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG abweichende Bestimmungen getroffen, so muss sich die Gemeinde oder das Amt den Anteil, den sie/es selber trägt und der nicht vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet wird, zurechnen lassen. Eine Veränderung der innerkommunalen Finanzbeziehungen kann für den Elternbeitrag keine Bedeutung haben.“

Insofern ist in die Berechnung der Elternbeiträge ausschließlich der gesetzliche festgesetzte Zuschuss als Einnahme zu berücksichtigen, unabhängig der tatsächlich erfolgten Zuzahlung an die Stadt Eberswalde.

Im Falle einer derart starken Abweichung der Zuschüsse von der gesetzlichen Regelung, wie sie von der Stadtverwaltung im o.g. Ausschuss kommuniziert wurde, gibt es aus unserer Sicht zwei Lösungsmöglichkeiten. Zum einen kann die Stadt Eberswalde den Differenzbetrag aus dem gesetzlich festgelegten Zuschuss und dem tatsächlich gezahlten Zuschuss aus dem städtischen Haushalt finanzieren. Zum anderen kann die Stadt (gegebenenfalls auf rechtllichem Wege) einfordern, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den vollen gesetzlichen Zuschuss an die Stadt Eberswalde auszahlt.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand des Kita-Elternbeirates Barnim



Kita-Elternbeirat Landkreis Barnim



Anlage kleine Anfrage Drucksache 6/6842

Verteiler

Prof. Dr. Jan König, Dezernent,

Anke Bessel, Sachgebietsleiterin

Lutz Landmann, Vorsitzender des Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Fraktionsvorsitzende

Jürgen Wolff, Die Linke,

Hardy Lux, SPD,

Uwe Grohs, CDU,

Götz Herrmann, Bürgerfraktion Eberswalde,

Götz Trieloff, FDP,

Karen Oehler, Bündnis90/Die Grünen,

Carsten Zinn, UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

Frau Petersson , Presse